

und die Erhöhung der Qualifikation der Lehrenden.

Alle Bürger haben das *gleiche Recht auf Bildung*, das vor allem durch die Einheitlichkeit des Bildungswesens gesichert wird. Jeder Bürger hat die Möglichkeit, die Bildungsstätten zu gleichen Bedingungen in Anspruch zu nehmen. Für gleiche Bildungswege bestehen in der DDR wissenschaftlich begründete einheitliche Lehrpläne. Jeder Bildungsweg gestattet den Übergang zur nächsthöheren Bildungsstufe. Es gibt folglich keine bildungsorganisatorischen Schranken für eine weitere Qualifikation.

Es werden die Bevölkerungsteile besonders gefördert, die jahrhundertlang Objekte der Niederhaltung und Unterdrückung waren. Das gilt insbesondere für die Arbeiter- und Bauernkinder, die Frauen und die Angehörigen der sorbischen nationalen Minderheit. An den erweiterten Oberschulen, Hochschulen und Universitäten sind mehr als 60 Prozent der Lernenden und Studierenden Arbeiter- und Bauernkinder. Staat und Gesellschaft sorgen sich ebenso gezielt um die Bildung behinderter Menschen (vgl. Art. 25 Abs. 3). So werden auf vielgestaltige Weise weitgehend gleiche objektive Bedingungen für die Bildung geschaffen, d. h., jeder Bürger hat ein real gleiches Recht, sich zu bilden. Innerhalb dieses Rahmens aber wirken unterschiedlich entwickeltes Bewußtsein und unterschiedliche Fähigkeiten und Begabungen der Bürger differenzierend auf den Bildungsprozeß und das Bildungsniveau des einzelnen. Das *gleiche Recht auf Bildung kann deshalb nicht zu einer gleichen Bildung der Bürger führen*. Das gesellschaftliche Interesse ist darauf gerichtet, den einzelnen zur vollen Ausprägung seiner Persönlichkeit zu führen, ihn zu befähigen, seine Kenntnisse, Begabungen und Fertigkeiten maximal auszubilden und für die Gesellschaft sowie die eigene Entwicklung einzusetzen.

*Das gleiche Recht auf Bildung schließt die Anwendung des Leistungsprinzips ein*. Auf der Grundlage der für alle Bürger gleichen günstigen Voraussetzungen und Möglichkeiten, Bildung zu erwerben, müssen die Leistungen besonders begabter und talentierter, initiativreicher und fleißiger Menschen, also die überdurchschnittlichen Leistungen, entsprechend anerkannt und gefördert werden.

Im Rahmen des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems kommt der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule besondere Bedeutung zu. Sie schafft die Grundlage für jede weiterführende Bildung und die Berufstätigkeit. Jeder Jugendliche erhält damit die gleichen bildungsmäßigen Voraussetzungen für seinen weiteren Entwicklungsweg. Die Verfassung verankert daher die *allgemeine zehnjährige Oberschulpflicht*.

Darüber hinaus besteht für alle Jugendlichen, d. h. für alle Bürger bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, das *Recht und die Pflicht, einen Beruf zu erlernen* (Art. 25). In der DDR ist dieses Recht durch ein entwickeltes System der Berufsausbildung real gesichert. Für alle Jugendlichen stehen Ausbildungsplätze zur Verfügung. Eine gezielte und rechtzeitige staatlich geleitete Berufsberatung hilft den Jugendlichen, bei ihrer Berufswahl die persönlichen Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen in Einklang zu bringen. Die berufliche Ausbildung aller Jugendlichen ist eine zwingende gesellschaftliche Notwendigkeit und wird deshalb in der Verfassung zugleich als Pflicht fixiert.

Eine Verletzung der Schul- wie der Berufsausbildungspflicht ist ein Verstoß gegen eine verfassungsmäßige Grundpflicht und wird entsprechend den Rechtsvorschriften geahndet.

Weiterhin haben die Bürger das *Recht und die moralische Pflicht*, sich nach der obligatorischen Ausbildung entsprechend den wachsenden beruflichen und gesellschaftlichen Anforderungen *weiterzubilden*. Dieses Recht wird in breitem Umfang und in vielfältigen Formen wahrgenommen. Versäumnisse von Bürgern in dieser Hinsicht stehen nicht nur im Widerspruch zur sozialistischen Moral, sondern können auf die Dauer auch zu sozialen und ökonomischen Nachteilen führen, so zum Zurückbleiben im Beruf, zu geringerem Einkommen und schwindendem gesellschaftlichen Prestige.

Die Aufnahme und die Zulassung für die höheren Bildungseinrichtungen (erweiterte Oberschulen, Berufsausbildung mit Abitur, Fachschulen, Hochschulen und Universitäten) erfolgen entsprechend dem Leistungsprinzip, den gesellschaftlichen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der sozialen Struktur der Bevölkerung (Art. 26